Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Drucksache 28) - 1. Lesung -

<u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u>

Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

1. In Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Wohnung“ das Wort „nicht“ eingefügt.
2. Änderungen in Artikel 7:
   a) Überschrift: „Erlass der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer“
   b) In Satz 1 wird das Wort „Abwesenheiten“ durch die Wörter „Fälle von Nichterreichbarkeit“ ersetzt.
   c) In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Abwesenheiten“ durch die Wörter „Fälle von Nichterreichbarkeit“ ersetzt.
   d) § 5 erhält folgende Fassung:
      „§ 5
      Nichterreichbarkeit

      (1) *Nichterreichbarkeit* wegen Mitarbeit in kirchlichen Gremien gemäß § 53 des Pfarrdienstgesetzes der EKD *ist* dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern auch der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten, rechtzeitig anzuzeigen. Satz 1 gilt auch für sonstige *Fälle von Nichterreichbarkeit* aus dienstlichen Gründen.
      (2) *Nichterreichbarkeit* nach Absatz 1 *bedarf* bei einer Dauer von mehr als drei Tagen der Zustimmung der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder des dienstaufsichtführenden Superintendenten. Bei Inhaberinnen und Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag, wird die Zustimmung vom Landeskirchenamt erteilt.
   e) In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Abwesenheit“ durch das Wort „Nichterreichbarkeit“ ersetzt.
3. Änderungen in Artikel 8:
   a) In § 5 Abs. 1 Ziffer 7 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Beurlaubung“ ersetzt.
   b) In § 6 muss im letzten Satz das Wort „Verfügung“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt werden.